



HESSISCHER LANDTAG

23. 11. 2004

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzesentwurf
der Landesregierung**

**für ein Drittes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen
in der Fassung der Beschlussempfehlung des Kulturpolitischen
Ausschusses**

Drucksache 16/2840 zu Drucksache 16/2353

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 Hessisches Lehrerbildungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird der Verweis auf "§ 22 Abs. 2 und 3" geändert in "§ 21 Abs. 2 und 3".
2. § 45 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Bei Nichtzulassung zur Zweiten Staatsprüfung gilt sie als nicht bestanden."
3. § 50 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für die nach Abs. 2 bis 4 berechnete Gesamtnote gilt § 29 Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 8 entsprechend."
4. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kultusministerin oder der Kultusminister ist für den Erlass der Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 2 und 11, § 16, § 34, § 39 Abs. 2, § 40, § 41 Abs. 3, § 54, § 61 Abs. 4, § 65 Abs. 4 sowie § 66 Abs. 3 und der Anordnung nach den §§ 59 und 62 Abs. 1 zuständig."

II. Art. 2 Änderung des Hessischen Schulgesetzes wird wie folgt geändert:

Nr. 49 erhält folgende Fassung:

"49. In § 87 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Ferner nehmen sie Aufgaben des oder der Vorgesetzten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Dienstordnung (§ 91 Abs. 1) wahr, soweit es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist."

III. Art. 4 Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. In der Besoldungsgruppe A 14 werden

- a) bei der Amtsbezeichnung "Konrektor" als letzter Spiegelstrich der Funktionszusatz
"- zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben an einer Haupt- und Realschule"

eingefügt und

- b) bei der Amtsbezeichnung "Oberstudienrat" der Funktionszusatz "- am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik" durch den Funktionszusatz "- am Institut für Qualitätsentwicklung",

- c) die Amtsbezeichnung "Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen" durch die Amtsbezeichnung "Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Studienseminars für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen"

- d) bei der Amtsbezeichnung "Rektor an einer Gesamtschule" die Funktionszusätze

- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 360 Schülern 2)
- als Leiter einer Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern - 2)
- als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern - 2)
- als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -"

durch den Funktionszusatz

"zur Wahrnehmung von Schulleitungsaufgaben"

- e) die Amtsbezeichnung "Sonderschulkonrektor" durch die Amtsbezeichnung "Förderschulkonrektor" und in den Funktionszusätzen hierzu jeweils das Wort "Sonderschule" durch das Wort "Förderschule",

- f) die Amtsbezeichnung "Sonderschulrektor" durch die Amtsbezeichnung "Förderschulrektor" und in den Funktionszusätzen hierzu jeweils das Wort "Sonderschule" durch das Wort "Förderschule",

- g) die Amtsbezeichnung "Zweiter Sonderschulkonrektor" durch die Amtsbezeichnung "Zweiter Förderschulkonrektor" und in dem Funktionszusatz hierzu das Wort "Sonderschule" durch das Wort "Förderschule"

und

in der Fußnote 5 das Wort "Sonderschule" durch das Wort "Förderschule"

ersetzt."

- b) Nr. 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

- "a) die Amtsbezeichnung "Direktor am Amt für Lehrerausbildung" durch "Direktor am Amt für Lehrerbildung",

- c) Nr. 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

"c) die Amtsbezeichnung "Leitender Direktor am Amt für Lehrerausbildung" durch "Leitender Direktor am Amt für Lehrerbildung" und"

2. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die sich nach § 1 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. c sowie e bis g, Nr. 4 Buchst. a, c und d sowie Nr. 5 Buchst. b und c ergebenden Änderungen der Amtsbezeichnungen wirken unmittelbar."

IV. Artikel 7 Übergangsbestimmung wird wie folgt geändert:

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(2) Schulen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Art. 2 Nr. 76 des Gesetzes die Voraussetzung des § 144a Abs. 1 des Schulgesetzes in der ab dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung nicht erfüllen, können zunächst fortgeführt werden."

Wiesbaden, 23. November 2004

Der Fraktionsvorsitzende

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)